



Landgericht Tübingen

Rechtskraftvermerk
am Ende der
Entscheidung

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED], Staatsangehörigkeit: [REDACTED], derzeit in dieser
Sache seit 20.03.2024 in Untersuchungshaft in d. [REDACTED]
[REDACTED], zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Zwangsprostitution u.a.

Das Landgericht - 2. Große Strafkammer - Tübingen hat in der Hauptverhandlung vom
22.10.2024, 05.11.2024, 06.11.2024, 13.11.2024, 20.11.2024, 04.12.2024, 09.12.2024 und
12.12.2024, an der teilgenommen haben:

[REDACTED]
als Vorsitzender

[REDACTED]
als Beisitzer

[REDACTED]
als Schöffe

[REDACTED]
als Schöffe

[REDACTED]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

[REDACTED]
als Verteidiger

als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

■
als Nebenklägerin (ab dem 06.11.2024)

■■■■■
als Nebenklagevertreter

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte ist der schweren Zwangsprostitution in Tateinheit mit Zuhälterei in 2 Fällen, der Zuhälterei, der Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige in 5 Fällen, der Vergewaltigung in 9 Fällen und des Betrugs schuldig.
2. Er wird deshalb unter Einbeziehung der Strafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Böblingen vom 27. Februar 2024, 8 Cs 531 Js 28784/23, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren und 9 Monaten verurteilt.
3. Die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 170.000,- EUR wird angeordnet.
4. Im Adhäsionsverfahren der Nebenklägerin gegen den Angeklagten wird dieser wie folgt verurteilt:
 - a) Der Angeklagte wird verurteilt, an die Nebenklägerin ein Schmerzensgeld i.H.v. 40.000,- EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
 - b) Es wird festgestellt, dass die Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung resultiert.
 - c) Im Übrigen wird von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren abgesehen.
 - d) Das Adhäsionsurteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
5. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen der Nebenklägerin sowie die Kosten des Adhäsionsverfahrens und die der Nebenklägerin insoweit entstandenen notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 i.V.m. 232 Abs. 3 Nr. 1, 181a Abs. 1 Nr. 1, 177 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 6 Nr. 1, 263 Abs. 1 StGB, 29a Abs. 1 BtMG, 52, 53, 54, 55, 73, 73c StGB.

Gründe:

Abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO

(Prolog)

Der Angeklagte [...] hat im Zeitraum von Frühjahr 2021 bis März 2022 die damals 15 bzw. 16 Jahre alte Nebenklägerin [...], die Tochter seiner früheren Lebensgefährtin, in zwei Fällen zur Fortsetzung und Ausweitung bzw. einer Wieder-Aufnahme der Prostitution veranlasst und sie im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Prostituierte jeweils über mehrere Monate hinweg auf Basis einer hierarchischen Vormachtstellung als Zuhälter finanziell ausgebeutet und deren erhebliche Einkünfte vereinnahmt. Ferner hat der Angeklagte die minderjährige [...] von Januar bis März 2022 in neun Fällen mit der Drohung, im Falle einer Weigerung ihre Tätigkeit als Prostituierte deren Freund und Mutter zu offenbaren, zum Geschlechtsverkehr mit ihm selbst genötigt, und der Minderjährigen zudem in fünf Fällen im Zeitraum von Frühjahr 2021 bis März 2022 Kokain abgegeben.

Daneben hat der Angeklagte [...] auf Basis seiner durch Manipulation, Täuschungen, Drohungen und körperliche Gewalt begründeten Vormachtstellung als Zuhälter dazu veranlasst, einem regelmäßigen Freier der [...] wahrheitswidrig die Möglichkeit eines Freikaufs der [...] aus der Zuhälterei vorzumachen und diesen so zur Zahlung eines Geldbetrags mit dieser Zielsetzung zu veranlassen, wobei er den von diesem Freier aufgrund der Fehlvorstellung eines möglichen Freikaufs gezahlten Betrag von 35.000,- EUR plangemäß für sich allein vereinnahmte, obwohl er [...] hiernach (wie von vorne herein beabsichtigt) nicht als „seine“ Prostituierte freigab.

Auch seine Freundin und ab Juli 2022 Ehefrau, die vormalige Mitangeklagte [...], hat der Angeklagte [...] von März 2021 bis April 2023 durch Manipulation, Täuschungen, Drohungen und körperliche Gewalt und eine dadurch begründete Vormachtstellung als Zuhälter zur Prostitution veranlasst und sie unter Ausnutzung dieser Vormachtstellung dazu gezwungen, ihre Einnahmen an ihn abzuliefern.

Beide Frauen waren während ihrer zuhälterischen Ausbeutung anhaltend Drohungen, Gewalttätigkeiten und Erniedrigungen des Angeklagten ausgesetzt.

Die Kammer hat den Angeklagten aufgrund des insoweit verwirklichten Unrechts zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren und 9 Monaten verurteilt, Wertersatz in Höhe von 170.000,- EUR eingezogen sowie der Nebenklägerin [...] im Adhäsionsverfahren ein Schmerzensgeld von 40.000,- EUR zugesprochen.

Das Verfahren gegen die vormalige Mitangeklagte [...], der keine Beteiligung an Verbrechenstaten des Angeklagten [...] nachzuweisen war, hat die Kammer aufgrund der für [...] bereits massiven sonstigen Folgen ihrer Liaison mit dem Angeklagten und ihrer Tätigkeit als Prostituierte, insbesondere auch einer zu einem Privatinsolvenzverfahren führenden Verschuldung infolge des Verlusts ihrer Einnahmen zugunsten des Angeklagten, gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt.

I.

(Zur Person)

[...]

II.

(Zur Sache)

Taten zum Nachteil der [...]

Im Rahmen seiner Beziehung zu [...] hatte der Angeklagte in den Jahren 2013 bis 2015 auch deren aus einer früheren Beziehung stammende, am 19.05.2005 geborene Tochter [...] kennen gelernt und kannte daher auch deren Alter. Nachdem er nach der Trennung von [...] zunächst nur sporadisch Kontakt zu [...] hatte, intensivierte sich der Kontakt ab dem Jahr 2020 wieder, weil die damals 14 bzw. 15 Jahre alte [...] von dem (dem äußereren Anschein nach) luxuriösen und so auch nach außen präsentierten Lebensstil des Angeklagten mit teurer Markenkledung, Luxusuhrn und hochpreisigen Autos sowie reichlich vorhandenem Bargeld beeindruckt war und deshalb zum Angeklagten aufschaute, der wiederum die Bewunderung durch [...] genoss.

[...] erstrebte auch für sich selbst einen solchen Lebensstil. Sie hatte jedoch in Anbetracht ihrer beruflichen Perspektive mit ihrem im Sommer 2020 erlangten Hauptschulabschluss zunächst einmal keine Aussicht, sich hochwertige Markenkledung und -accessoires oder Luxusuhrn mit einer regulären Ausbildung oder Arbeitstätigkeit finanzieren zu können, zumal sie nach ihrem Schulabschluss auch über keine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügte. Ohnehin lebte [...] bei ihrer alleinerziehenden Mutter schon seit jeher in beengten finanziellen Verhältnissen, was sie empfänglich für die Verlockung „schnellen Geldes“ machte. Zugleich bestand bei [...] bereits ab ihrem 15. Lebensjahr ein erhebliches Betäubungs- und Suchtmittelproblem, wobei ihr auch insoweit Möglichkeiten zur anhaltenden Finanzierung ihres Konsums von Cannabis, Ecstasy und auch Kokain abgingen.

1. bis 5. - Abgabe von Kokain an [...]

Auch der Angeklagte, dem bekannt war, dass der Erwerb und Besitz von Betäubungsmitteln einer Erlaubnis bedarf, über die er nicht verfügte, konsumierte zumindest gelegentlich Kokain, wobei er hiervon teilweise Videos erstellte, die er insbesondere auch [...] und deren Mutter [...] zeigte, um auch hierdurch seinen angeblichen Reichtum zur Schau zu stellen. Mit zunehmender Intensivierung des Kontakts zwischen dem Angeklagten und der inzwischen 15 Jahre alten [...] kam es bereits in der zweiten Jahreshälfte 2020 und in den Wintermonaten 2021 dazu, dass diese gelegentlich zusammen Kokain konsumierten, wobei nicht mehr geklärt werden konnte, ob das

Kokain insoweit von [...] oder vom Angeklagten beschafft und dem jeweils anderen überlassen wurde.

Hiernach, im Zeitraum von März 2021 bis Februar 2022, überließ der Angeklagte [...] sodann in fünf zeitlich nicht mehr im Einzelnen zu datierenden Fällen unentgeltlich eine jeweils nicht mehr exakt zu klärende, aber zumindest mehrere Konsumeinheiten ausmachende Menge Kokain. Das Kokain konsumierten sie teilweise zusammen im Kinderzimmer der [...], [...], oder in der Penthouse-Wohnung des Angeklagten, [...], teilweise überließ der Angeklagte [...] das Kokain auch nur für ihren eigenen Konsum und konsumierte selbst nichts davon.

Für [...] standen diese Überlassungen von Kokain sowie dessen gemeinsamer Konsum nicht im Zusammenhang mit einer Ausübung der Prostitution für den Angeklagten, zumal sie auch bereits vor deren Aufnahme Kokain mit dem Angeklagten konsumiert hatte.

6.1. und 6.2. - Zwangsprostitution und Zuhälterei zum Nachteil der [...]

6.1. Ab einem nicht mehr sicher feststellbaren Zeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte 2020 begann [...] wegen ihrer begrenzten finanziellen Verhältnisse zunächst unregelmäßig und bei Gelegenheit der Prostitution nachzugehen. Sie verfügte hierzu einerseits über ein noch eher unprofessionell gestaltetes Internetprofil auf der zur Anbahnung von Prostitutionskontakten eingerichteten Internetseite „kaufmich“, andererseits bot sie beim nächtlichen Ausgehen bei Gelegenheit Männern, an denen sie kein intrinsisches sexuelles Interesse hatte, an, sexuelle Handlungen gegen Entgelt vorzunehmen. Zu einem nicht mehr sicher feststellbaren Zeitpunkt in den Wintermonaten 2021, jedenfalls aber vor März 2021, erlangte der Angeklagte Kenntnis von dieser Tätigkeit, weil ihm bei der regulär arbeitslosen [...] Bargeldsummen auffielen und diese sich ihm auf seine bohrenden Nachfragen hin daraufhin offenbarte.

Der Angeklagte erkannte, dass die orientierungs- und perspektivlose und jugendlich naive [...] ihn für seinen nach außen zur Schau getragenen, behaupteten Reichtum bewunderte und er sie durch das Versprechen eines ähnlich luxuriösen Lebensstils mit Markenkleidung und -accessoires in seinem Sinne beeinflussen konnte. Er entschloss sich daher, die Prostitutionstätigkeit der [...] für sich auszunutzen und diese zur Erzielung ausschließlich eigener Einkünfte massiv auszubauen. Er kommunizierte ihr deshalb in den Wintermonaten 2021, dass sie durch eine noch intensivere Tätigkeit in diesem Bereich mit seiner Erfahrung „im Milieu“ und seinen angeblichen Kontakten zu wohlhabenden Personen, mithin mit seiner Unterstützung und unter seiner Führung sehr viel Geld verdienen und sich auch all diejenigen Dinge leisten könne, die sie an seinem Lebensstil begehrte. Andererseits vermittelte er [...], dass sie eigentlich nichts wert sei, es nie zu etwas bringen werde und sie anders als durch Prostitution im Leben nichts erreichen werde, durch Prostitution aber könne sie sehr weit kommen. Ihm gelang es so, [...] in hohem Maße für die Prostitution zu motivieren, weil ihr erstmals Wertschätzung, für etwas das sie machte, vermittelt wurde und sie

sich andererseits in der von ihr selbst (außerhalb einer Tätigkeit in diesem Bereich) empfundenen Perspektivlosigkeit bestärkt sah. Der Angeklagte schenkte ihr um seine Darstellung zu den finanziellen Möglichkeiten materiell zu untermauern, zu einem nicht mehr sicher feststellbaren Zeitpunkt in den Wintermonaten 2021 erstmals teure Markenkleidung, z. B. des Designers Philipp Plein, und eine (wovon er Kenntnis hatte) tatsächlich gefälschte Rolex-Uhr, deren Echtheit [...] jedoch annahm, was sie deshalb sehr beeindruckte und ihr den Eindruck vermittelte, sie könne sich solche Kleidung und Gegenstände zukünftig auch leisten, wenn sie sich fortan unter der Ägide des Angeklagten und in einem deutlich größeren Umfang prostituieren würde. Diesen Eindruck verstärkte der Angeklagte gezielt weiter, indem er [...] weitere gefälschte Rolex-Uhren - deren Echtheit er bewusst wahrheitswidrig behauptete - mit der Vereinbarung anbot, er würde ihr den Kaufpreis (bei der ersten zu einem nicht mehr sicher feststellbaren Zeitpunkt im Frühjahr 2021 erworbenen Uhr in Höhe von 9.500,- EUR, bei einer zweiten zu einem nicht mehr sicher feststellbaren Zeitpunkt im Verlauf des Sommers 2021, jedenfalls vor August 2021, erworbenen (vollständig mit Diamanten besetzten) Uhr in Höhe von 35.000,- EUR) stunden und sie könne diesen durch Erlöse aus der Prostitution nach und nach bezahlen und würde die Uhren dann erhalten. Auf diese Kaufangebote ging [...] zu den dargestellten Zeitpunkten jeweils ein. Tatsächlich ging es dem Angeklagten dabei allein darum, [...] durch die begründete Verschuldung an sich zu binden, um sie weiter zu einer Tätigkeit als Prostituierte anhalten und ihre Erlöse vereinnahmen zu können.

[...] sah in einer Tätigkeit als Prostituierte für den Angeklagten ihre einzige Chance, sich ein (jedenfalls nach außen) glamouröses und luxuriöses, vorzeigbares Leben ohne finanzielle Sorgen zu ermöglichen und unterwarf sich spätestens im März 2021 deshalb dem Willen des Angeklagten in Bezug auf den Ausbau ihrer Prostitutionstätigkeit aus jugendlicher Naivität und aufgrund der Versprechungen des Angeklagten von einem besseren Leben. Der Angeklagte erkannte insoweit, dass er [...] gegenüber einer durch Manipulation und Täuschungen begründete Vormachtstellung inne hatte, und nutzte dies bewusst für sich aus. Dem Angeklagten gelang es so, [...] in hierarchische Abhängigkeit von ihm und zu einer Weiterführung der Prostitution in einem erheblich größeren Ausmaß als zuvor zu bringen: [...] weitete mit einem vom Angeklagten im März 2021 gestalteten Online-Profil mit professionellen Bildern auf der Internetseite „kaufmich“ die Prostitutionstätigkeit fortan entsprechend des Willens des Angeklagten erheblich aus. Der Angeklagte verlangte von ihr, dass sie wöchentlich 5.000,- EUR durch Prostitution erlöste, wobei er das von ihr von den jeweiligen Kunden zu verlangende Stundenentgelt mit 250,- EUR festsetzte. [...] wohnte in dieser Zeit weiter bei ihrer alleinerziehenden Mutter, sie wurde jedoch vom Angeklagten regelmäßig dort abgeholt - mit der Behauptung sie würde Bürotätigkeiten in der Consulting-Firma des Angeklagten erledigen - und zu Kundenterminen gefahren. Aufgrund ihres jungen Alters und ihrer infolge Arbeitslosigkeit in Gänze frei verfügbaren Zeit nahm [...] auf

Wunsch und Veranlassung des Angeklagten, der das obige Internet-Profil zusammen mit der vormaligen Mitangeklagten [...] verwaltete und dabei Kundentermine avisierte und plante, eine große Anzahl an Terminen mit Kunden - regelmäßig drei bis vier Kunden an einem Wochentag - wahr. Die Erlöse aus der Prostitution musste [...] entsprechend einer vorher getroffenen Vereinbarung einmal in der Woche in vollem Umfang beim Angeklagten abgeben. Einerseits bezahlte sie so anteilig ihre Schulden aus dem Erwerb hochwertiger Gegenstände beim Angeklagten ab, andererseits erhielt sie vom Angeklagten immer wieder hochwertige Geschenke - Designerkleidung oder Elektronikgeräte - als Lohn für ihre Tätigkeit.

Ihr gelang es teilweise das vom Angeklagten bestimmte wöchentliche Penum zu erfüllen, vielfach aber auch nicht. Soweit es ihr nicht gelang, machte der Angeklagte [...] weiter herunter, machte ihr Vorwürfe und betonte ihre Wertlosigkeit sie sei auch als Prostituierte nichts wert und werde es im Leben zu nichts bringen. Für [...] war dies sehr schlimm und machte sie sehr traurig. Zudem begann der Angeklagte [...] einerseits körperlich zu misshandeln, um sein Missfallen auszudrücken, indem er sie z.B. gegen die Wand drückte oder schubste, ihr an den Haaren zog oder mit dem Handy Schläge auf den Kopf versetzte. Andererseits implementierte der Angeklagte eine Kulisse subtiler Drohungen: Er verfüge über Kontakte „ins Milieu“ und zu Rockergruppierungen, sie müsse - wenn sie keine Leistung bringe - bald in einem Bordell unter härtesten Bedingungen arbeiten, wo es ihr nicht so gut gehen werde, wie bei ihm. Er könne, wenn sie ihm nichts bringe, sie auch einfach verschwinden lassen. [...], die durch das Auftreten des ihr körperlich weit überlegenen Angeklagten seit jeher und erst recht seit Beginn körperlicher Misshandlungen sehr beeindruckt war, schenkte dem Glauben, wurde dadurch in große Angst versetzt und zur weiteren Prostitutionsausübung motiviert.

Nur gelegentlich entnahm [...] heimlich kleinere Beträge aus den unter der Woche von ihr erzielten Erlösen und behielt diese für sich, wenn es ihr gelungen war ihr Penum zu erfüllen. Größere Anteile behielt sie nicht für sich, weil sie sich vor der dargestellten Reaktion des Angeklagten bei Ablieferung zu geringer Erlösbeträge fürchtete.

In dieser Weise betrieb [...] ab März 2021 und bis Anfang August 2021 die Prostitution für den Angeklagten.

6.2. Im August 2021 wurde die Prostitutionstätigkeit zunächst durch einen dreiwöchigen Urlaub der [...] mit ihrem Freund [...] in Kroatien unterbrochen. Während dieses Urlaubs wurde [...] klar, wie sehr ihre Tätigkeit das Verhältnis zu [...], den sie sehr liebte, belastete. Sie entschloss sich daher, die Prostitution für ihn aufzugeben.

Diesen Entschluss teilte sie zu einem nicht mehr sicher feststellbaren Zeitpunkt Anfang September 2021 dem Angeklagten persönlich mit, der hierauf mit großer Wut und verbaler Aggression reagierte und ihr mitteilte, so einfach könne sie nicht aufhören, sie müsse weiter für

ihn tätig sein. Bei diesem Treffen drohte der Angeklagte [...] damit, er könne für ihre Sicherheit nicht garantieren, er könne sie verschwinden lassen - er habe bereits einmal eine Frau mittels eines fingierten Autounfalls beseitigt, weil diese nicht mehr für ihn habe arbeiten wollen. Diese und ähnliche Todesdrohungen wiederholte der Angeklagte in der Folgezeit gegenüber [...] mehrfach und anhaltend. Zudem wies er sie darauf hin, dass sie nach seiner Einschätzung noch erhebliche Schulden (speziell aus dem Erwerb der zweiten Rolex-Uhr) bei ihm habe, was er ebenfalls so nicht stehen lassen könne.

Nachdem [...] sodann mit [...] im Verlauf des Monats September 2021 tatsächlich einen aus ihrer Sicht nicht erklärbaren Verkehrsunfall hatte - das von [...] geführte Fahrzeug kam auf gerade Strecke von der Straße ab - geriet [...] in große Angst um ihr Leben und das von [...]. Nachdem der Angeklagte sie in der Folge nochmals auf ihre noch bestehenden Schulden hinwies und erneut Drohungen aussprach, kam [...] der Forderung des Angeklagten, die Prostitution wieder aufzunehmen, widerwillig doch nach und begann ab Anfang Oktober 2021 wieder damit, erneut die Prostitution unter den zuvor schon dargestellten Bedingungen für den Angeklagten auszuüben. Sie beabsichtigte dabei, die noch bestehenden Schulden beim Angeklagten abzuarbeiten, und hoffte, sich danach vom Angeklagten lösen und die Prostitution aufgeben zu können.

Die Wiederaufnahme der Prostitution versuchte [...] nunmehr ihrem Freund [...], dem sie versprochen hatte aufzuhören, gänzlich zu verheimlichen. Aufgrund von dessen - durch objektive Anlässe wie dem Auffinden einer größeren Bargeldsumme begründeten - Verdacht, dass sie wieder begonnen habe, die Prostitution auszuüben, kam es in der Beziehung danach aber vermehrt zu Streitigkeiten und im vierten Quartal 2021 zu mehreren kurzzeitigen Trennungen. Dies alles belastete [...] sehr, sie fürchtete [...] zu verlieren. [...] geriet hierdurch in eine noch größere Drucksituation, weil der Angeklagte bemerkte, dass sie [...] ihre weitere Prostitutionstätigkeit verheimlichte, weshalb er sie fortan zielgerichtet damit bedrohte, er werde [...] über die Wiederaufnahme der Prostitution unterrichten, wenn sie seinem Willen nicht mehr weiter nachkommen sollte. [...], die unbedingt vermeiden wollte, dass [...] Kenntnis davon erlangte, dass sie wieder als Prostituierte arbeitete, passte aufgrund dieser Drohungen ihr Verhalten weiter den Wünschen des Angeklagten an und unterwarf sich diesem völlig.

In der Folge betrieb [...] in der zuvor beschriebenen Weise und Frequenz ab Anfang Oktober 2021 bis jedenfalls Mitte März 2022 die Prostitution für den Angeklagten.

Im Zeitraum von März 2021 bis Mitte März 2022 erzielte [...] durch die Ausübung der Prostitution Erlöse in Höhe von 90.000,- EUR, die sie in vollem Umfang dem Angeklagten abgab.

7. bis 15. - Vergewaltigungen zum Nachteil der [...]

Anfang Januar 2022 erlangte der Angeklagte Kenntnis davon, dass [...] nach kurzzeitiger Trennung von ihrem Freund [...] am 06.01.2022 wieder mit diesem zusammengekommen und sie hierüber sehr glücklich war. Nachdem der Angeklagte schon zuvor (wie dargestellt) bemerkt hatte, dass [...] [...] die weitere Prostitutionstätigkeit verheimlichte und er [...] mit der Drohung, diesen umfassend über die Prostitutionstätigkeit zu informieren, stark unter Druck setzen und ihr Verhalten lenken konnte, wollte er deren insoweit bestehende Zwangslage nunmehr noch weiter ausnutzen. Der Angeklagte hatte zudem auch erkannt, dass [...] ihre Tätigkeit als Prostituierte auch vor ihrer Mutter [...] seit jeher verbarg, weshalb er (zutreffend) annahm, [...] auch in Bezug auf eine Offenbarung dieser Tätigkeit gegenüber [...] unter Druck setzen zu können.

Im Zeitraum vom 06.01.2022 bis Mitte März 2022 erreichte es der Angeklagte in neun im Einzelnen zeitlich nicht mehr näher bestimmmbaren Fällen durch die Drohung gegenüber [...], [...] die ganze Wahrheit über die Prostitutionstätigkeit der [...] zu erzählen und auch deren hierüber in völliger Unkenntnis befindliche Mutter einzuweihen, dass [...] mit ihm in seiner Wohnung [...], gegen ihren Willen den vaginalen Geschlechtsverkehr durchführte. Der Angeklagte hatte dabei aufgrund verbaler Äußerungen der [...] erkannt, dass sie den Geschlechtsverkehr mit ihm nicht ausüben wollte und dies nur tat, um zu verhindern, dass er seine Drohung wahrmachte und er [...] und ihrer Mutter die Wahrheit offenbarte.

Ende des Kontakts der [...] zum Angeklagten

Zu einem nicht mehr sicher feststellbaren Zeitpunkt Mitte März 2022 kam es vor der Wohnung der Mutter von [...] zu einem Zusammentreffen des Angeklagten mit [...] und [...], in dessen Rahmen massiver Streit entbrannte, weil der zwischenzeitlich von [...] über die Wiederaufnahme ihrer Prostitutionstätigkeit informierte [...] eine Beendigung der Tätigkeit seiner Freundin als Prostituierte vom Angeklagten verlangte. Der Angeklagte drohte daraufhin [...] damit, ihn und seine Familie umzubringen. Zudem nahm der Angeklagte einen Schlüssel zwischen die Fingerknöchel und versuchte [...] damit zu schlagen, was ihm aber nicht gelang, weil [...] zurückwich und [...] und deren Mutter den Angeklagten zurückhalten konnten. Zugleich war [...] im März 2022 zunehmend frustriert und wütend auf den Angeklagten, weil sie erkannte, dass der Angeklagte seine Versprechungen in Bezug auf die Überlassung einer weiteren versprochenen (und aus ihrer Sicht nunmehr abbezahlt) Rolex-Uhr mit einem behaupteten Kaufpreis von 35.000,- EUR nicht einhielt, trotz ihrer Unterwerfung unter seine Vormacht und des dadurch von ihr seit Monaten erlittenen Leids.

[...] und [...] entschlossen sich daher, beim Angeklagten in dessen Wohnung einzubrechen, um diesen selbst durch eine Wegnahme von Wertgegenständen einerseits zu schädigen und die Polizei andererseits im Rahmen der Ermittlungen zu diesem Einbruch auf die Machenschaften des Angeklagten hinzuweisen. Diesen Einbruch beging [...] in der Nacht vom 20. auf den

21.03.2022 gemeinsam mit einem Freund aufgrund der Übereinkunft mit [...]. Hierzu hatte [...] ihm einen Schlüssel für die Penthouse-Wohnung des Angeklagten überlassen. [...] und sein Freund entwendeten dabei diverse Uhren der Marken Rolex und Audemars Piguet, die - was weder sie noch [...] wussten - durchweg gefälscht waren. Die Uhren wurden einige Tage nach dem Einbruch bei [...] vollständig aufgefunden. Im Rahmen seiner Vernehmung als Beschuldigter er hob [...] gegen den Angeklagten summarisch die oben beschriebenen Vorwürfe der Zuhälterei und Zwangsprostitution zum Nachteil der [...] als Grund für den durchgeführten Einbruch. Im Rahmen der bei [...] im Zuge der Ermittlungen durchgeführten Durchsuchungsmaßnahme äußerte sie gegenüber Polizeibeamten ebenfalls erstmals den Vorwurf, dass der Angeklagte sie prostituiert hätte und der Einbruch aus Rache für von ihr erlittenes Unrecht erfolgt sei. Seit dem 21.03.2022 war [...] sodann nicht mehr für den Angeklagten tätig.

[...] befindet sich aufgrund der in diesem Verhältnis erlittenen Traumata in psychotherapeutischer Behandlung und absolviert eine Verhaltenstherapie, die bisher nicht abgeschlossen ist. Die Geschehnisse und Erlebnisse konnte sie noch nicht hinter sich lassen, sondern ist weiterhin in hohem Maße emotional belastet und angespannt hierdurch sowie in ihrer Lebensführung eingeschränkt und beeinträchtigt. Sie braucht weiter professionelle Hilfe beim Umgang hiermit und der Verarbeitung des Erlebten.

16. - Zuhälterei zum Nachteil der [...]

Auch die frühere Freundin, spätere Ehefrau und vormalige Mit-Angeklagte [...] ging auf Betreiben und zu Gunsten des Angeklagten im Zeitraum von März 2021 bis Ende April 2023 der Prostitution nach. [...] hatte aus eigener Initiative hieran kein Interesse, da sie bereits in Vollzeit als Teamleiterin in einer Pflegeeinrichtung und im Rahmen eines zusätzlichen Minijobs angestellt beschäftigt war. Sie unterwarf sich jedoch insoweit dem Willen des Angeklagten, weil sie von diesem zutiefst emotional abhängig war und fürchtete, diesen zu verlieren, was der Angeklagte erkannte und manipulativ für sich ausnutzte. Nachdem [...] im Auftrag des Angeklagten zudem versucht hatte, einen ihrer ersten Freier, der teilweise nicht bezahlt hatte, zu erpressen und deshalb ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden war, kamen alsbald Drohungen des Angeklagten dazu, diese Straftat und die Prostitutionstätigkeit im Allgemeinen ihrem kirchlich getragenen Arbeitgeber zu offenbaren, was zum Verlust ihrer Arbeitsstelle als Pflegedienstleiterin führen werde, wenn sie sich nicht weiter für ihn prostituierten würde. Immer wieder unterwarf der Angeklagte [...] in der weiteren Folge auch durch gewalttätige Handlungen oder konkrete Drohungen hiermit, wenn sie sich seinen Vorstellungen zur Ausübung der Prostitution und deren Fortsetzung nicht fügte, z.B. indem er ihr den Arm schmerhaft verdrehte, ihr mit dem Handy auf den Kopf schlug oder sie an den Haaren zog. Nach dem Umzug nach [...] im Sommer 2022 zwang der Angeklagte [...] zudem immer wieder in der Einliegerwohnung im Keller zu übernachten und

sperre sie einmal auch in einem dortigen Zwischenflur über Nacht ein, weil sie nicht nach seinem Willen der Prostitution nachging.

Aufgrund der vom Angeklagten gegenüber der ihm körperlich unterlegenen und psychisch angegriffenen [...] so gewonnenen Vormachtstellung war sie auch damit einverstanden, dass sie sämtliche Erlöse aus der Prostitution an den Angeklagten abgeben musste (nach jeder Rückkehr von einem Kundentermin) und keinen eigenen Zugriff mehr auf diese Gelder hatte. Diese Gelder kamen ihr nur insoweit wieder mittelbar anteilig zu Gute, als der Angeklagte in ihr Aussehen - durch Haarverlängerungen und Botox-Behandlungen - investierte sowie auch die Miete für das ab Sommer 2022 gemeinsam bewohnte Haus in [...] bezahlte. [...], die in dem vorgenannten Zeitraum durchgehend in Vollzeit einer regulären Berufstätigkeit nachging, übte die Prostitution regelmäßig an drei bis vier Terminen in der Woche aus, wobei der Angeklagte Einkünfte von 250,- EUR je Stunde verlangte. In dieser Weise betrieb [...] bis jedenfalls Ende April 2023 die Prostitution für den Angeklagten. Im Zeitraum von März 2021 bis April 2023 erzielte sie durch die Ausübung der Prostitution Erlöse in Höhe von 45.000,- EUR, die sie in vollem Umfang dem Angeklagten abgab. Während der Zeit der Beziehung mit dem Angeklagten sind bei [...] demgegenüber Schulden in einer Gesamthöhe von etwa 60.000,- EUR entstanden, wegen derer sie sich nunmehr in Privatinsolvenz befindet.

Am 11.05.2023 kam es zwischen dem Angeklagten und [...] auf dem Weg zu einem Gerichtstermin beim Amtsgericht [...] zu einem Streit, weil der Angeklagte von [...] eine Falschaussage zu seinen Gunsten verlangte und ihr andernfalls damit drohte, dass sie in Beugehaft genommen werden müsse. Im Rahmen dieses Streits und des sich entwickelnden Handgemenges riss der Angeklagte ohne rechtfertigenden Grund [...] einen Fingernagel, der künstlich verlängert war, vollständig bis auf das Nagelbett ab, wodurch [...], wie von ihm gewollt, erhebliche Schmerzen erlitt. In der Folge zog [...] aus dem gemeinsamen Haus in [...] aus, trennte sich vom Angeklagten und hörte damit auf, für den Angeklagten der Prostitution nachzugehen.

[...] befindet sich aufgrund der in diesem Verhältnis erlittenen Traumata in psychotherapeutischer Behandlung, die bisher nicht abgeschlossen ist. Aufgrund der Abgabe der Erlöse und der zugleich vom Angeklagten angehäuften Schulden, ist sie erheblich verschuldet und musste ein Privatinsolvenzverfahren beantragen, das bereits eröffnet wurde.

17. - Betrug zum Nachteil des Freiers „Jürgen“

Zu einem nicht mehr sicher feststellbaren Zeitpunkt zwischen März und Dezember 2021 berichtete [...] dem Angeklagten aus ihrer Prostitutionstätigkeit, dass sich einer ihrer Stammkunden, eine vermögende und in Pforzheim lebende, aber nicht mehr zu identifizierende Person mit Namen „Jürgen“, in sie verliebt habe und mehr Zeit mit ihr verbringen wolle. Der Angeklagte forderte daraufhin von [...], dass sie „Jürgen“ vormachen solle, es sei schlimm, bei ihrem Zuhälter zu

arbeiten und sie leide sehr darunter, könne aber für einen Betrag von 35.000,- EUR von diesem Zuhälter freigekauft werden. [...] spiegelte entsprechend dieser Vorgaben dem „Jürgen“ zu einem nicht mehr sicher feststellbaren Zeitpunkt im obigen Zeitraum an einem nicht mehr sicher feststellbaren Ort vor, dass er sie gegen Bezahlung dieses Geldbetrags bei ihrem Zuhälter auslösen könne, was (entsprechend des Willens des Angeklagten) tatsächlich jedoch nicht der Wahrheit entsprach. Der Kunde „Jürgen“ glaubte diese Geschichte und bezahlte an [...] zu einem nicht mehr sicher feststellbaren Zeitpunkt an einem nicht mehr sicher feststellbaren Ort 35.000,- EUR in bar in einem Briefumschlag, mit dem Ziel [...] so von ihrem Zuhälter „freizukaufen“. [...] übergab weisungsgemäß das Geld in [...] an einem Kinderspielplatz im Nahbereich der Wohnung ihrer Mutter, [...], dem in seinem Pkw vorbeikommenden Angeklagten. Dieser vereinnahmte das Geld für sich. Plangemäß hatte [...] zwar danach nochmals ein Treffen zur Ausübung der Prostitution mit „Jürgen“, der von ihm beabsichtigte Freikauf fand - wie von vorne herein beabsichtigt - aber nicht statt; vielmehr übte [...] die Prostitution weiter unter der Ägide des Angeklagten und zu dessen Gunsten aus.

Bei allen vorgenannten Taten war die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Angeklagten weder aufgehoben noch erheblich vermindert.

III.

(Beweiswürdigung)

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung weder zu seiner Person noch zur Sache Angaben gemacht. Die jeweiligen Feststellungen hierzu beruhen auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme und insbesondere den nachfolgend gewürdigten Beweismitteln.

1. Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

Obschon der Angeklagte auch zu seiner Biographie geschwiegen hat, konnte die Kammer sich anhand einer Vielzahl von objektiven Beweismitteln zu seinem Werdegang sowie der Aussagen zahlreicher Zeugen insbesondere zu seinem privaten und beruflichen Weg seit der Haftentlassung im Jahr 2008 eine breite Erkenntnisgrundlage zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen verschaffen und so ein differenziertes und stimmiges Bild vom bisherigen Leben des Angeklagten gewinnen. Insbesondere beruhen die Feststellungen hierzu auf den nachfolgenden Beweismitteln und deren Würdigung.

Die Feststellungen zur strafrechtlichen Biographie beruhen auf dem eingeführten Zentralregister-Auszug sowie den Vorjudikaten. Im Verfahren vor dem Landgericht Ulm hat der damals

geständige Angeklagte auch Angaben zu seiner Person gemacht, weshalb die Kammer ihre Feststellungen zur Biographie des Angeklagten auch auf die dortigen Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen stützen konnte. Insbesondere bestehen keine Zweifel an den damaligen Angaben des Angeklagten, die den dortigen Feststellungen zu Grunde liegen. Denn die Feststellungen stimmen mit urkundlich belegten biographischen Ereignissen überein, insbesondere den eingeführten Urkunden zum Hauptschulabschluss des Angeklagten sowie den beiden vom Angeklagten selbst verfassten und im Zuge von Durchsuchungsmaßnahmen bei ihm aufgefundenen Lebensläufen (zum Zwecke von Bewerbungen). Feststellungen zur Biographie in der damaligen Haftzeit konnte die Kammer auf den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Ulm stützen und auf die Zeugnisse zu den während der Inhaftierung absolvierten schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen. Für die Zeit nach der Haftentlassung im Jahr 2008 beruhen die Feststellungen zum Leben des Angeklagten insbesondere auf den Aussagen der Mitangeklagten [...] sowie von deren Sohn [...] sowie der Zeugin [...]. Erstere war mehr als vier Jahr von 2019 bis 2023 mit dem Angeklagten liiert, die Zweite jedenfalls in den Jahren 2013 bis 2015. Die Aussagen der Mitangeklagten und der beiden Zeugen hierzu waren jeweils detailliert, komplex und differenziert und von emotionaler Beteiligung geprägt und deshalb schon aus sich heraus jeweils glaubhaft, zumal die Aussagen zu beruflichen Ereignissen auch zu der eigenen Darstellung des Angeklagten in den aufgefundenen Lebensläufen passten. Feststellungen zum Verlauf des letzten regulären und „legalen“ Arbeitsverhältnisses des Angeklagten mit dem Personaldienstleister [...] konnte die Kammer auf Basis der ausführlichen und detaillierten und damit glaubhaften Zeugenaussage des Geschäftsführers [...] sowie der eingeführten Arbeitsbescheinigungen dieses Arbeitgebers treffen.

Zu den illegalen Einkommensquellen des Angeklagten aus dem Verkauf und der Verpfändung gefälschter Uhren beruhen die Feststellungen auf seinen eigenen Angaben im Rahmen der Vernehmung bei der Schutzpolizei durch EPHM'in [...]. Deren sachliche und nüchterne Angaben als Zeugin hierzu waren für die Kammer glaubhaft: Bestätigt, vertieft und ergänzt wurde die Darstellung des Angeklagten hierzu durch die Angaben der Mitangeklagten [...] und der Zeugen [...] (des früheren Geschäftspartners und Finanziers), [...], [...], [...], [...], [...] sowie des sachverständigen Zeugen [...] wie auch die im vorliegenden Verfahren sowie in dem wegen des Einbruchs des [...] geführten Verfahren sichergestellten Uhren. Anhand der von großer Sachkunde getragenen Angaben des Zeugen [...], die durchweg schlüssig und nachvollziehbar waren, konnte die Aussage des Angeklagten bei der Schutzpolizei zur Unechtheit der von ihm gehandelten Uhren zwanglos bestätigt werden. Die Aussagen der weiteren Zeugen waren jeweils für sich komplex, detailliert und individuell und daher glaubhaft, sie bestätigten sich in diversen Details wechselseitig und dies insbesondere auch soweit die Zeugen untereinander sich überhaupt nicht kannten.

Zur Tätigkeit des Angeklagten als psychologischer Berater und seiner Präsentation gegenüber Klienten insoweit konnte die Kammer Feststellungen auf Basis der Rechnungsunterlagen und Einzahlungsquittungen der Fa. [...], der glaubhaften Angaben des früheren Geschäftspartners und Finanziers [...] sowie der ebensolchen Angaben der tatsächlich „behandelten“ Zeugen [...], [...] und [...] einerseits sowie der in gleicher Weise glaubhaften Aussagen der auf Rechnungen benannten weiteren Zeugen [...], [...], [...], [...] und [...], die durchweg keine Dienstleistungen in Anspruch genommen hatten, treffen. Aus letzterem Aspekt ergab sich wiederum bei würdigender Betrachtung zwangslässig das Ziel einer Geldwäsche durch die unter dieser Firma betriebene Psychologische Beratungs-Praxis.

Ferner beruhen die Feststellungen zu den zuletzt erzielten Einkünften auf den eingeführten Leistungsanträgen und Bewilligungsbescheiden bezüglich öffentlicher Leistungen wie Gründerzuschuss und Arbeitslosengeld II / Bürgergeld sowie dem Untermietvertrag der Wohnung [...], die ausweislich der Bescheide vom Jobcenter finanziert wurde, und den zugehörigen Zahlungsquittungen des Untermieters. Die vom Angeklagten genutzten Fahrzeuge waren anhand der eingeführten Kaufverträge nachvollziehbar.

Die Feststellungen zum Leben des Angeklagten nach der Trennung von [...] beruhen neben deren eigenen Angaben auch auf den Erkenntnissen aus der Durchsuchung, die KHK [...] glaubhaft beschrieben hat, sowie den insoweit eingeführten Lichtbildern, die insbesondere den „für die U-Haft“ vorbereiteten Kleiderstapel zeigen; wegen weiterer Details wird auf das Lichtbild verwiesen gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO. Zudem hat auch die Zeugin [...] glaubhafte, ausführliche und detaillierte Angaben zu diesem zeitlichen Komplex machen können.

Zu den psychischen und physischen gesundheitlichen Einschränkungen konnten die Kammer ihre Feststellungen auf die glaubhaften Angaben der [...] sowie des psychiatrischen Sachverständigen [...] zur Behandlungsgeschichte wie auch den eingeführten Schwerbehinderten-Ausweis sowie zugehörigen Antrag des Angeklagten mit seinen damaligen Angaben stützen.

2. Feststellungen zur Sache

Die Feststellungen zur Sache beruhen zentral auf den für die Kammer glaubhaften Angaben der Mitangeklagten [...] und den ebenso glaubhaften Angaben der Zeugen [...] und [...]. Die jeweiligen Angaben waren schon aus sich heraus glaubhaft, sie waren individuell, originell, komplex und detailreich und von einer hohen gleichermaßen komplexen wie differenzierten emotionalen Einbindung geprägt. Alle Genannten haben völlig offen berichtet, sich einerseits in ganz erheblichem Maße selbst belastet und andererseits keinen Belastungseifer gegenüber dem Angeklagten gezeigt, sondern vielmehr ambivalent auch ihre eigene Empfänglichkeit für dessen anfängliche Manipulationen und Versprechungen betont. [...] und [...] haben insbesondere völlig offen zu dem Einbruch beim Angeklagten als Racheaktion für das erlittene Unrecht der [...] und

aufgrund nicht gehaltener Versprechungen des Angeklagten berichtet. Die Angaben der Mitangeklagten [...] und der beiden Zeugen stehen zu zahlreichen Details - trotz unterschiedlicher Perspektive auf das Geschehen - in Einklang. Insbesondere fügen sich die Aussagen auch stimmig zu einer Vielzahl weiterer Beweismittel und Indizien, die die Angaben schlüssig und kohärent bestätigen, ergänzen und vertiefen. Soweit insbesondere in Aussagen weiterer Zeugen diverse Details aus den Angaben von [...], [...] und [...] bestätigt werden konnten, waren auch die Aussagen dieser Zeugen durchweg glaubhaft für die Kammer. Insbesondere haben alle drei vorgenannten Zeugen auch die Tat zum Nachteil des „Jürgen“, die sie aus völlig verschiedenen Perspektiven erlebten, komplex und mit außergewöhnlichen Details berichtet, so dass die Kammer ein plastisches Geschehen insoweit nachvollziehen konnte.

Dass der Angeklagte im Kinderzimmer der [...] Kokain konsumiert hat, wie auch [...], konnte die Kammer anhand von zwei Videos auf dem Mobiltelefon der [...] bestätigen. Eines zeigt den Angeklagten, wie er dort Kokainlinien auf einem Spiegel mit einer EC-Karte vorbereitet. Dies passt nicht nur zu den Angaben der [...], sondern auch zu denjenigen des Zeugen [...], eines Ex-Freunds von [...], der solche Videos gleichfalls auf dem Handy der [...] wahrgenommen hat und dem einmal auch ein gerollter 50-EUR-Schein im Kinderzimmer der [...] auffiel, was er gleichfalls schlüssig mit Kokain-Konsum in Verbindung brachte. Auch [...], die frühere Lebensgefährtin des Angeklagten, hatte Kenntnis von dessen auf Videos dokumentiertem Kokainkonsum durch eigene Wahrnehmung solcher Videos.

In Bezug auf die Vergewaltigungstaten imponiert in der Aussage der [...] nicht nur die Komplexität und Außergewöhnlichkeit der von ihr beschriebenen Nötigungshandlung, die wechselbezüglich zu einem ganz anderen Teil ihrer Aussage passt - nämlich der Verheimlichung ihrer (weiteren) Tätigkeit als Prostituierte gegenüber [...] und ihrer Mutter und der hieraus vom Angeklagten entwickelten Drohkulisse, die sie detailliert und emotional beteiligt beschrieb. Vielmehr passt auch ein vom Zeugen [...] beschriebenes, von ihm zunächst unverstandenes Geschehen zu den von [...] beschriebenen sexuellen Handlungen zwischen ihr und dem Angeklagten. Denn [...] gab an, vom Angeklagten auf eine (nur in unbekleidetem Zustand wahrnehmbare) Intimtätowierung der [...] angesprochen worden zu sein, wobei er sich die Wahrnehmung der Tätowierung an dieser Stelle seitens des Angeklagten überhaupt nicht habe erklären können. Die auf seine Nachfrage erfolgte Erklärung der [...] - der Angeklagte müsse sie einmal kurz im Bad oder auf der Toilette gesehen haben - habe ihn ebenfalls nicht überzeugt, weil es sich - insoweit decken sich wiederum seine Angaben mit denjenigen von [...] - um einen längeren Schriftzug gehandelt habe. Dass der Angeklagte die Intimtätowierung bei den von [...] beschriebenen sexuellen Handlungen wahrgenommen hat, ist dagegen eine absolut schlüssige Erklärung für das von Zeugen [...] beschriebene Detail.

Zu den Prostitutions- und ZuhältereiTaten bestätigen sich die Aussagen von [...] und [...] wechselseitig in diversen außergewöhnlichen Details. Sie passen dazu, dass abfotographiert auf dem Mobiltelefon des Angeklagten die Profile beider Damen auf der Internetseite „kaufmich“ mit jeweiligen Passwörtern vorhanden waren. Auf dem Mobiltelefon des Angeklagten waren auch Lichtbilder der beiden Damen in Unterwäsche vorhanden, alle angefertigt in der Wohnung des Angeklagten, die für eine Bewerbung als Prostituierte im Internet geeignet und typisch waren (insbesondere sind keine Gesichter abgebildet) und nach schlüssiger Darstellung von [...] und [...] hierzu auch dienten. Die Angaben der Zeugin und der Mitangeklagten zu großen Bargeldsummen aus der Prostitution passen zu diversen Lichtbildern, namentlich aus der Wohnung des Angeklagten, auf denen gestapeltes Bargeld in großen Summen abgebildet ist. [...] hat wiederholt die Übergabe großer Bargeldsummen im Bereich mehrerer Tausend Euro von [...] an den Angeklagten bis zum Sommer 2021 selbst erlebt und dessen wütende Reaktion verbunden mit Drohungen, wenn die Summe nicht den Erwartungen entsprach. Er hat als originelles Detail berichtet, dass er einmal - nachdem er angenommen hatte, [...] habe mit der Prostitution aufgehört - eine größere Bargeldsumme in ihrem Zimmer gefunden und er sich aufgeregt habe, weil er wusste, dass diese nur aus der Prostitution stammen konnte, und er das Geld daher vernichtete. Der Angeklagte hat ausweislich der glaubhaften Angaben der Zeugen [...], [...] und [...] auch versucht, weitere Frauen für die Ausübung der Prostitution unter seiner Anleitung zu gewinnen, was ebenso zu seiner von [...] und [...] beschriebenen Position und Verhalten „als Zuhälter“ passt. Bereits die Strafanzeige des [...] gegen den Angeklagten formuliert die Vorwürfe schon ausschließlich aufgrund rudimentärer Angaben der [...] und der [...] ihm gegenüber sehr stimmig (im Sinne eines Hörensagens) zu deren Angaben im Verfahren - [...] sei zu Prostitution „gezwungen“ und die Stieftochter [...] „auf den Strich geschickt“ worden. Der Geschäftsführer des früheren Arbeitgebers des Angeklagten, der Zeuge [...], war zudem schockiert, weil der Angeklagte einmal mit seiner „Stieftochter“ im Geschäft auftauchte, wobei diese aus seiner Sicht für das berufliche Umfeld völlig inadäquat - nämlich wie eine Prostituierte - angezogen war, was er sich für die Zukunft verbat. In der Hauptverhandlung hat [...] die als Nebenklägerin anwesende [...] als diese Stieftochter identifiziert. [...] wiederum hat im Zeitraum der Taten ihre Tochter als äußerst psychisch belastet erlebt und zugleich als Empfängerin hochwertiger Geschenke seitens des Angeklagten, wobei sie die Erklärungen für diese Geschenke seitens ihrer Tochter nicht nachvollziehen konnten, nämlich angeblich einfache Bürotätigkeiten für den Angeklagten. Auch dies passt zur Darstellung von [...] und [...], namentlich zu den geschenkten Rolex-Uhren und Designerkleidungsstücken. Drohungen, Beleidigungen, Herabwürdigungen, Erniedrigungen und Gewalt haben nicht nur [...] und [...] am eigenen Leib erfahren und wahrgenommen, sondern auch die Zeugin [...], eine Freundin der [...], und der Sohn der [...], [...], die hierüber jeweils eindrücklich, ausführlich und individuell berichteten. Zu dem vom Angeklagten abgerissenen Fingernagel gibt

es im Übrigen ein Lichtbild, dass die brutale Verletzung drastisch dokumentiert, ebenso ein an [...] versendetes Lichtbild, wie [...] eingesperrt im Zwischenflur der Einliegerwohnung im Untergeschoss auf dem Boden nächtigen muss. Die von [...] und [...] übereinstimmend berichtete einmalige Wahrnehmung eines gemeinsamen Termins konnte die Kammer zudem durch den Chat der [...] mit [...], dem insoweit bedienten Kunden, sowie die für diesen insoweit ausgestellte Fake-Rechnung der [...] weiter bestätigen.

Eine Vielzahl gefälschter Rolex-Uhren wurde nicht nur in dem wegen des Einbruchs des [...] und der [...] beim Angeklagten im März 2022 geführten Ermittlungsverfahren im Nachgang bei [...] aufgefunden, sondern auch im gegenständlichen Ermittlungsverfahren bei [...]. Deren Aussage zu dem bei ihr aufgefundenen Koffer mit solchen Uhren - diese würden dem Angeklagten gehören - findet klare Bestätigung in eingeführten Videodateien vom Mobiltelefon des Angeklagten, die den Angeklagten beim Posieren und Hantieren mit den Uhren aus diesem Koffer zeigen. Der Zeuge [...], der als Angestellter bei einem Rolex-Konzessionär seit mehreren Jahrzehnten mit echten Uhren dieser Fabrikate vertraut ist, konnte alle ihm insoweit vorgelegten Uhren - auch die [...] und [...] geschenkten bzw. verkauften Exemplare - als Fälschungen identifizieren, was er der Kammer schlüssig und nachvollziehbar erläuterte. Die besonders perfide Vorgehensweise des Angeklagten, [...] in Verschuldung zu bringen, und so zur Fortsetzung der Prostitution anzuhalten, konnte so bestätigt und nachvollzogen werden.

Dass die von ihm verkauften Uhren gefälscht waren, hat der Angeklagte im Übrigen im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung im November 2023 pauschal bestätigt. Über deren Inhalt hat der Kammer die nur beruflich mit dem Sachverhalt befasste und neutral und sachlich aussagende Beamtin EPHM'in [...] berichtet, an deren Angaben keine Zweifel aufkamen. Die dortige ebenfalls pauschale Aussage des Angeklagten, er habe seine Freundin und spätere Ehefrau [...] zur Prostitution gezwungen hat, passt im Übrigen ebenfalls zu deren Aussage hierzu und bestätigt diese kohärent.

3. Feststellungen zu Taterträgen und Tatfolgen

Die Höhe der Taterträge ergab sich bei Tat Ziff. 17 zwanglos aus den übereinstimmenden Angaben von [...] und [...] hierzu, denen die Kammer Glauben schenkt, zumal insbesondere letztere sich in ihren diesbezüglichen Angaben ganz massiv selbst belastet hat.

In Bezug auf die Erträge aus der Prostitution haben die vormalige Mitangeklagte wie auch [...] betont, dass sie keine abschließenden Angaben zur Anzahl von Kunden, Terminen und eingenommenen Geldern machen können. Dies war für die Kammer aufgrund des Ausmaßes der Ausübung der Prostitution über längere Zeiträume, das beide geschildert haben, leichthin nachvollziehbar. Die Kammer hat die Erträge des Angeklagten geschätzt und dieser Schätzung einerseits die Angaben der beiden Genannten zu Grunde gelegt zur täglichen und wöchentlichen

Kundenfrequenz und den dabei verlangten Stundensätzen sowie die eingeführten Einnahmelisten aus den ersten vier Kalenderwochen 2022, die [...] in Bezug auf die Höhe der Erträge als belastbar beschrieben hat. Diese Listen sind für die Kammer zudem deshalb authentisch sind, weil sich hierunter eine konkrete Einnahme findet, die einem Termin zugeordnet werden konnte, dessen Durchführung und Abrechnung anhand der Angaben der vormaligen Mitangeklagten, der [...], des eingeführten Chat-Verkehrs mit [...] und der für ihn gestellten Rechnung komplett nachvollzogen werden konnte. Die sich aus den Angaben der [...] und der [...] ergebenden Einnahmen in sehr großer Höhe sind für die Kammer auch deshalb ohne weiteres schlüssig und glaubhaft, weil auf einer Vielzahl eingeführter Lichtbilder auf dem Mobiltelefon des Angeklagten sehr große Bargeldsummen zu sehen waren (regelmäßig in Form zahlreicher und teils hoher Geldstapel insbesondere mit 200- und 50-Euro-Scheinen) und als Anfertigungsort dieser Lichtbilder durch einen Abgleich mit den Bildern aus der polizeilichen Durchsuchung im Verfahren 57 Js 7752/22 wegen des Einbruchs des [...] beim Angeklagten und weiteren Bildern auf seinem Mobiltelefon gerade die im Einrichtungsstil außergewöhnliche Penthouse-Wohnung des Angeklagten festgestellt werden konnte.

Bei der Schätzung hat die Kammer nichtsdestotrotz ganz erhebliche Sicherheitsabschläge zu Gunsten des Angeklagten von jeweils deutlich über 50% vorgenommen.

In Bezug auf die Tatfolgen hat die Kammer den ausführlichen und emotional beteiligten Angaben der [...] und der [...] ebenfalls Glauben geschenkt, zumal deren Angaben hierzu zwar einerseits geprägt waren von dem enormen psychischen und emotionalen Druck aufgrund des Umgangs mit dem Erlebten, andererseits aber zugleich keine Anzeichen für eine übertriebene Belastung des Angeklagten erkennbar waren. Zeugen aus dem Umfeld von [...] und [...] - namentlich [...] einerseits sowie [...] und [...] andererseits - haben die psychischen Folgen des Geschehens für die beiden vorgenannten - übereinstimmend und in gleicher Weise eindrücklich und außergewöhnlich beschrieben.

4. Feststellungen zur Schuldfähigkeit

Die Feststellungen zur Schuldfähigkeit stützt die Kammer auf die schlüssigen und stimmigen Ausführungen des der Kammer aus einer Vielzahl von Verfahren als überaus erfahren und sachkundig bekannten Psychiaters [...], denen die Kammer sich nach eigener kritischer Prüfung angeschlossen hat.

Zwar sei beim Angeklagten nach Ausführung des Sachverständigen die Diagnose einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und emotional-instabilen Elementen zu stellen. Der Schweregrad reiche jedoch nicht für die Annahme einer schweren anderen seelischen Abartigkeit i.S.d. § 20 StGB aus, weil der Angeklagte nicht unter dem Störungsbild „leide“ und dieses ihn in seiner Lebensgestaltung aus eigener Sicht nicht negativ beeinträchtige.

Dies ist für die Kammer überzeugend: Die Tathandlungen des Angeklagten waren über einen sehr langen Zeitraum hinweg überaus komplex, durchweg langfristig geplant und zielgerichtet sowie von ganz erheblichen manipulativen und bewusst konspirativen Elementen geprägt. Affektive Momente oder dysfunktionale Verhaltensweisen aufgrund seiner Persönlichkeitsstörung standen ihm bei der Erreichung seiner Ziele insoweit gerade nicht im Weg. Vielmehr konnte der Angeklagte Verhaltenszüge des Störungsbilds - fehlende Empathie oder eine Missachtung gesetzlicher und sozialer Normen - sogar gezielt einsetzen, um die Taten „leichter“ zu begehen.

IV.

(Rechtliche Würdigung)

Die Taten sind rechtlich zu würdigen als:

1. bis 5. - Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige in 5 Fällen, §§ 29a Abs. 1 BtMG, 53 StGB.

6.1. und 6.2. - Schwere Zwangsprostitution in Tateinheit mit (ausbeuterischer) Zuhälterei in 2 Fällen, §§ 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 i.V.m. 232 Abs. 3 Nr. 1, 181a Abs. 1 Nr. 1, 52, 53 StGB.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Aufgabe der Prostitution im Spätsommer 2021 auf Basis einer Willensentscheidung der [...] ist die Kammer von einer Zäsur und sodann einem neuen Tatentschluss des Angeklagten, auf diese wieder mit dem Ziel einer Wiederaufnahme der Prostitution (letztlich erfolgreich) einzuwirken, ausgegangen.

7. bis 15. - Vergewaltigung in 9 Fällen, §§ 177 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 6 Nr. 1, 53 StGB.

16. - (Ausbeuterische) Zuhälterei, § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB

17. - Betrug, § 263 Abs. 1 StGB.

V.

(Rechtsfolgen)

1. Strafrahmen

Die Kammer hat der Strafzumessung die folgenden Strafrahmen zu Grunde gelegt:

1. bis 5. - § 29a Abs. 1 BtMG

6.1. und 6.2. - § 232a Abs. 4 StGB

7. bis 15. - § 177 Abs. 6 StGB

16. - § 181a Abs. 1 StGB

17. - § 263 Abs. 1 StGB

Die Kammer hat bei den Taten Ziff. 6.1. und 6.2. sowie den Taten Ziff. 1 bis 5 jeweils geprüft, ob ein *minder schwerer Fall* gemäß § 232a Abs. 5 StGB bzw. § 29a Abs. 2 BtMG vorliegt und einen solchen bei allen diesen Taten im Ergebnis verneint. Eine Gesamtwürdigung aller Umstände und Aspekte, die für die Wertung dieser Taten und des Angeklagten in Betracht kommen, ergibt, dass das Tatbild in allen diesen Fällen vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle der schweren Zwangsprostitution bzw. der Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige nicht so sehr nach unten abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheinen würde.

Bei den Taten Ziff. 7 bis 15 hatte die Kammer im Blick, dass die indizielle Wirkung des Regelbeispiels gemäß § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB durch andere Strafzumessungsfaktoren dergestalt kompensiert sein kann, dass die Regelwirkung entkräftet und auf den normalen Strafrahmen zurückzugreifen ist. Die Kammer hat auch dies durch eine Gesamtwürdigung von Tat und Täter, einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit, geprüft und im Ergebnis jeweils verneint.

Bei jeweiligen Prüfung eines *minder schweren Falls* sowie der Frage, ob die indizielle Wirkung des § 177 Abs. 6 StGB widerlegt ist, hat die Kammer im Rahmen dieser Gesamtwürdigungen insbesondere die folgenden, den Angeklagten begünstigenden Strafzumessungskriterien umfassend geprüft und abgewogen:

Milderndes Gewicht hatte, dass der Angeklagte zwar in der Hauptverhandlung kein Geständnis abgelegt hat, er jedoch bei seiner polizeilichen Vernehmung im Jahr 2023 (bevor insbesondere die Vorwürfe zum Nachteil der [...] sowie zum Nachteil des „Jürgen“ gegenständlich waren, also abstrakt von diesen) ein pauschales Schuldeingeständnis abgelegt und dabei auch konkreter eingeräumt hat, seine Ehefrau [...] zur Prostitution gezwungen und gefälschte Rolex-Uhren verkauft zu haben; zu diesen beiden Taten bzw. Tatkomplexen (die teils bereits gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt sind) hat die Kammer dies (auch wenn die Einlassung denkbar abstrakt war) als Teilgeständnis gewertet. Das passive und letztlich schicksalsergebene Verteidigungsverhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung passte ferner zu der schon damals kommunizierten Form einer pauschalen Verantwortungsübernahme. Die Kammer hat mildernd gewürdigt, dass bei Tat Ziff. 6.1. [...] die Prostitution bereits zuvor aufgenommen hatte, wenn auch in deutlich geringerem Umfang. Ebenso hatte [...] schon vor den Taten Ziff. 1. bis 5 und unabhängig vom Einfluss des Angeklagten Betäubungsmittel und auch Kokain konsumiert. Sie konnte den Konsum zwischenzeitlich beenden und hinter sich lassen. Nach den Taten zum Nachteil der [...] hat der Angeklagte persönliche und finanzielle Konsequenzen erfahren durch den Einbruch der [...] und

von deren Freund [...] in seiner Wohnung als Rache für das von [...] erlittene Unrecht. Die Kammer hatte im Blick und hat gewürdigt, dass der Angeklagte zwar zu den Tatzeitpunkten vorbestraft war, er jedoch in den mehr als 15 Jahren seit der damaligen Tat und seiner Haftentlassung im Dezember 2008 ein strafloses Leben auch unter schwierigen persönlichen und beruflichen Bedingungen geführt hat. Die Kammer hat die schwierigen Sozialisationsbedingungen im Rahmen der Biographie des Angeklagten mildernd gewichtet, insbesondere der frühe Tod der Mutter, das Erleben von Gewalt seitens des alkoholkranken Vaters und das Fehlen einer positiv besetzten Vaterfigur, die persönlichen Schwierigkeiten durch den Umzug nach Deutschland im Kindesalter und die hiesige Integration bei fehlenden Sprachkenntnissen, das Fehlen stabiler Beziehungen in Kindheit und Jugend einhergehend mit Heimaufenthalten, die durch die Persönlichkeit des Angeklagten und dessen Verhaltensauffälligkeiten seit jeher schwierige und unstete schulische und berufliche Biographie, die frühe Inhaftierung mit Abbruch einer Ausbildung und die gesundheitlichen, psychischen wie physischen Leiden durch jahrelangen Anabolika-Gebrauch. Ferner hat die Kammer insbesondere die beim Angeklagten bestehende dissoziale und emotional-instabile Persönlichkeitsstörung gesehen und im Besonderen gewürdigt, dass die damit einhergehenden Eigenschaften den Angeklagten empfänglich für die Taten machten und ihm diese erleichterten. Milderndes Gewicht hatte auch, dass der a priori selbstunsichere Angeklagte Wertvorstellungen von schnellem Geld, Macht und Erfolg anhing und er gerne nach außen ein anderes Bild von sich zeichnen wollte, als das eines beruflich erfolglosen und sozial unsteten Mannes. Auch diese personalen Umstände und Defizite beim Angeklagten trugen kausal zu den Taten bei. Bei den Vergewaltigungstaten hat die Kammer Abstumpfungs- und Gewöhnungseffekte bei [...], die bereits sexuelle Handlungen gegen ihren Willen im Rahmen der Prostitution erlebt hatte (wenn auch veranlasst durch Mitwirkung des Angeklagten), berücksichtigt. Abstumpfungseffekte gab es aufgrund der Wiederholung der Tatgeschehen und des teils langen Tatzeitraums auch beim Angeklagten in Bezug auf die verschiedenen Taten zum Nachteil der [...] sowie das zeitlich lange Dauerdelikt zum Nachteil der [...]. Auch der eigene Konsum von Kokain seitens des Angeklagten enthemmte diesen und führte bei ihm zu einer tatfördernden emotionalen Abstumpfung. Der Angeklagte ist zwar nicht Erstverbüßer in Haft, aber er ist nach langer Zeit erstmals wieder inhaftiert und schon aufgrund der bei ihm bestehenden Persönlichkeitsstörung und gesundheitlichen Schwierigkeiten und der damit erwartbaren persönlichen Probleme im begrenzten Kontext der Haft besonders haftempfindlich. Unter diesen Bedingungen hat der Angeklagte bis zum Urteil beinahe 9 Monate Untersuchungshaft verbüßt, die durch mehrere Verlegungen zusätzlich belastend war. Die Taten liegen im Übrigen bereits nicht unerhebliche Zeit zurück - die Taten zum Nachteil der [...] mindestens zweidreiviertel Jahre, die Tat zum Nachteil der [...] mehr als anderthalb Jahre und die Tat zum Nachteil des „Jürgen“ mehr als drei Jahre. Die Kammer hat auch gesehen, dass im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen Datenschutzverstöße

zum Nachteil des Angeklagten erfolgt sind - durch die Offenlegung seiner Inhaftierung in Untersuchungshaft gegenüber Vertrags- und Geschäftspartnern, wodurch er eine Vorverurteilung erlitt und sein Persönlichkeitsrecht in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verletzt wurde.

Die Annahme minder schwerer Fälle wie auch eine Widerlegung der Regelwirkung eines Regelbeispiels nach § 177 Abs. 6 StGB kam jedoch insbesondere nicht in Betracht, weil es sich bei dem abgegebenen Kokain um eine so genannte „harte“ Drogen mit hohem Suchtpotential handelte. Das Tatopfer der Zwangsprostitution wurde bei beiden Taten über Zeiträume von beinahe einem halben Jahr als Prostituierte ausgebeutet und dabei die erzwungene Prostitution in einem sehr großen Umfang mit hoher regelmäßiger Kundenzahl betrieben. Bei den Vergewaltigungstaten, bei denen es jeweils zum vaginalen Geschlechtsverkehr und nicht zu niederschwelligeren, mit einem Eindringen verbundenen sexuellen Handlungen kam, bestand ein nicht unerheblicher Altersunterschied von mehr als 20 Jahren zwischen dem Täter und dem Tatopfer und es war eine hohe kriminelle Energie gegeben, weil der Angeklagte diejenige Situation (der Prostitutionsausübung), deren Offenbarung er zum Gegenstand seiner Drohung gegenüber [...] machte, zuvor selbst bewusst veranlasst und geschaffen hatte.

2. Konkrete Strafzumessung

Strafmildernd hat die Kammer bei der konkreten Strafzumessung sämtliche vorstehenden für den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte noch einmal berücksichtigt und gewürdigt. Besonderes Gewicht hat die Kammer dabei insbesondere den im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erfolgten Teilgeständnissen und der dort kommunizierten pauschalen Verantwortungsübernahme für Fehlverhalten in den vergangenen Jahren sowie den äußerst schwierigen biographischen Sozialisationsbedingungen des Angeklagten einschließlich seiner kombinierten Persönlichkeitsstörung beigemessen. Ferner hat die Kammer gesehen, dass es das Tatopfer bei der Betrugstat Ziff. 17 dem Angeklagten sehr leicht gemacht hat und er von der großen Naivität des Opfers insoweit profitierte.

Strafschärfend wertete die Kammer das außerordentlich hohe Maß an krimineller Energie bei den Taten: Der Angeklagte brachte [...] auch durch den betrügerischen Verkauf gefälschter Uhren in Verschuldung und sicherte sich so weiter die Einkünfte aus der Prostitution. Beiden Tatopfern der Zuhälterei gegenüber erreichte er eine Vormachtstellung als Zuhälter nicht nur durch Manipulation und verbales Einwirken, sondern im Verlauf der Zuhälteritaten auch zunehmend durch körperliche Gewalt, Herabwürdigungen und auch Freiheitsberaubung (zum Nachteil der [...]) sowie auch Drohungen und körperliche Aggression gegenüber hilfsbereiten Dritten (namentlich [...])). Strafschärfend war bei Tat Ziff. 6.2. - insbesondere im Binnenvergleich mit 6.1. - dass [...] die Prostitution insoweit aufgegeben hatte und zu deren Wiederaufnahme veranlasst

wurde (während bei Tat Ziff. 6.1. im Wesentlichen der bereits betriebenen Prostitution durch die Einwirkung des Angeklagten eine andere Qualität gegeben wurde durch einen erheblichen Ausbau der Tätigkeit in quantitativer wie qualitativer Weise). Der Angeklagte hat einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand in die Taten investiert, er hat durch die jeweils über längere Zeiträume betriebene Prostitution der Tatopfer (insbesondere den mehrjährigen Tatzeitraum bei [...]) und bei [...] auch durch deren hohe von ihm veranlasste Tätigkeitsfrequenz mit einer Vielzahl an täglichen und wöchentlichen Kundenkontakten sehr hohe Einkünfte aus den Taten erzielt, die seine wesentliche Einkommensquelle zur Bestreitung seines Lebensunterhalts darstellten. In gleicher Weise ist der Betrugsschaden bei Tat Ziff. 17 nicht unerheblich. Zur Verschleierung der illegalen Einkünfte aus der Zuhälterei und Zwangsprostitution hat der Angeklagte ein System der Geldwäsche aufgebaut, was gleichfalls das hohe Maß an krimineller Energie untermauert. Der Angeklagte ist vorbestraft und hat auch bereits mehrjährige Hafterfahrung gesammelt, wenn auch die Kammer sieht, dass die Vorstrafe formal nicht einschlägig war und die damalige Tat, Verurteilung sowie Haftentlassung bereits geraume Zeit zurückliegen. Dennoch weist die damalige Tat insoweit Parallelen zu den Taten zum Nachteil von [...] und [...] auf, als dass diese - wie auch das frühere Tatopfer - vom Angeklagten gezielt in Furcht und Angst versetzt wurden. Die Folgen für die bekannten Tatopfer sind immateriell und materiell erheblich: Beide konnten das Erlebte noch nicht hinter sich lassen und verarbeiten und befinden sich bis dato in psychotherapeutischer Behandlung mit diesem Ziel. [...] wurde durch die Einwirkung des Angeklagten selbst in die Taten zum Nachteil der [...] verstrickt und war im vorliegenden Verfahren mitangeklagt mit zumindest erheblichen Kostenfolgen. Sie befindet sich auch mit veranlasst durch die Beschränkung ihrer Einkünfte als Prostituierte durch den Angeklagten in den vergangenen Jahren in hoher Verschuldung und musste ein Privatinsolvenzverfahren einleiten. Auch die noch minderjährige [...] hat der Angeklagte selbst in kriminelles Verhalten verstrickt und sie zu den Täuschungshandlungen zum Nachteil des Tatpfers der Tat Ziff. 17 veranlasst.

Unter Abwägung all dieser Umstände und Strafzumessungskriterien hat die Kammer auf die folgenden tat- und schuldangemessenen **Einzelstrafen** erkannt:

1. bis 5. (*Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige, z. N. [...]*)

jeweils 1 Jahr und 6 Monate Freiheitsstrafe

6.1. (*Schwere Zwangsprostitution in Tateinheit mit Zuhälterei, z. N. [...], März 2021 bis August 2021*)

3 Jahre Freiheitsstrafe

6.2. (*Schwere Zwangsprostitution in Tateinheit mit Zuhälterei, z. N. [...], Oktober 2021 bis März 2022*)

3 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe

7. bis 15. (*Vergewaltigung, z. N. [...]*)

jeweils 3 Jahre Freiheitsstrafe

16. (*Zuhälterei, z. N. [...]*)

1 Jahr und 6 Monate Freiheitsstrafe

17. (*Betrug, z. N. „Jürgen“*)

1 Jahr und 6 Monate Freiheitsstrafe

3. (Nachträgliche) Gesamtstrafenbildung

Aus den oben benannten Einzelstrafen hat die Kammer gemäß §§ 53 Abs. 1, Abs. 2, 54, 55 StGB unter Einbeziehung der noch nicht vollstreckten Strafe von 70 Tagessätzen Geldstrafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Böblingen vom 27.02.2024 (8 Cs 531 Js 28784/23) eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet.

Unter Heranziehung der für Tat Ziff. 6.2. verhängten Freiheitsstrafe von 3 Jahre und 6 Monaten als Einsatzstrafe i.S.d. § 54 Abs. 1 S. 2 StGB hat die Kammer unter nochmaliger Abwägung der oben ausgeführten - zu Gunsten und zu Lasten des Angeklagten zu berücksichtigenden - Umstände und unter zusammenfassender Würdigung der Person des Angeklagten sowie der von ihm begangenen Straftaten auf eine das gesamte Unrecht aller von ihm begangenen Taten angemessen abbildende Gesamtstrafe von

6 Jahren und 9 Monaten Gesamtfreiheitsstrafe

erkannt.

Die Kammer hat dabei den zeitlichen, situativen, räumlichen, finalen und personalen Kontext, in dem die Taten stattgefunden haben, bewertet und gewürdigt sowie das Verhältnis der Taten

zueinander. Die Taten erfolgten zum Nachteil von drei verschiedenen Tatopfern, wobei eines dieser Tatopfer von einer Mehrzahl an situativ auch unterschiedlich gelagerten Taten betroffen war. Situative und motivationale Übereinstimmungen prägten zugleich jeweils eine Mehrzahl von Taten, weil sie darauf gerichtet waren, dem Angeklagten finanzielle Einkünfte einerseits und sexuelle Befriedigung andererseits zu sichern. Die Kammer hat gewertet, dass auch soweit Taten singulär betrachtet situativ und motivational unterschiedliche Ausgangspunkte und Abläufe hatten (also speziell in Bezug auf die Vergewaltigungen), der situative Tat-Hintergrund der vom Angeklagten schon zuvor veranlassten Prostitutionsausübung des Tatopfers ebenfalls zu sehen war. Die Zeiträume, innerhalb derer die Taten stattgefunden haben, waren erheblich, wobei die jeweiligen Tatzeiten und Tatzeiträume sich teilweise in erheblichem Maße überschnitten. Soweit gleichgelagerte Straftaten mehrfach begangen wurden, namentlich Delikte der Zwangsprostitution, Zuhälterei, Abgabe von Betäubungsmitteln und Vergewaltigung hat die Kammer zudem erhebliche Abstumpfungseffekte bei dem Angeklagten berücksichtigt und gewürdigt. Dass die einbezogene Geldstrafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Böblingen auf einer Tat mit einem anderen motivationalen und situativen Hintergrund beruhte, hatte die Kammer ebenfalls im Blick. Die Auswirkungen der Strafe auf das Leben des Angeklagten hat die Kammer ebenso beachtet und abgewogen. Um dem unterschiedlichen verwirklichten Unrecht und den unterschiedlichen betroffenen Tatopfern gerecht zu werden, konnte kein außerordentlich enger Zusammenzug der Einzelstrafen erfolgen. Nichts desto trotz hat die Kammer auf Basis der Abwägung insbesondere zuvor genannter Gesichtspunkte einen engen Zusammenzug der Einzelstrafen vorgenommen, wobei zugleich nicht die Summe der Einzelstrafen im Vordergrund stand.

4. Einziehung

Gemäß §§ 73, 73c StGB unterliegen die folgenden Beträge der Einziehung als Wertersatz, weil der Angeklagte Geldbeträge in dieser Höhe durch die jeweiligen rechtswidrigen Taten erlangt hat, dieser Tatertrag jedoch in seinem Vermögen nicht mehr vorhanden ist.

Ziff. 6.1. und 6.2.: 90.000,- EUR

Ziff. 16: 45.000,- EUR

Ziff. 17: 35.000,- EUR

Die Einziehung eines Geldbetrags in Höhe von 170.000,- EUR war mithin anzuordnen.

VI.

(Adhäsionsverfahren)

Die Klage der Nebenklägerin gegen den verurteilten Angeklagten im Adhäsionsverfahren ist im Leistungs- sowie Feststellungsantrag Ziff. 2 zulässig und begründet wegen der Straftaten der Vergewaltigung, der Zuhälterei und der Zwangsprostitution des Angeklagten zu Nachteil der Nebenklägerin, § 406 Abs. 1 S. 1 StPO. Hinsichtlich des weiteren Feststellungsantrags Ziff. 3 ist aufgrund des Klagvortrags ein Feststellungsinteresse nicht ersichtlich und die Klage insoweit unzulässig, weshalb von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren insoweit abgesehen wurde, § 406 Abs. 1 S. 3, S. 5 StPO.

1. Der Adhäsionsantrag ist hinsichtlich des begehrten Schmerzensgelds zwanglos und auch hinsichtlich der Feststellung des deliktischen Ursprungs dieser Forderung zulässig. Einem unbestimmten Antrag gerichtet auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgelds (unter Angabe eines Mindestbetrags) steht § 253 ZPO nicht entgegen, weil der Anspruch materiell auf eine billige Entschädigung gerichtet ist, § 253 Abs. 2 BGB i.V.m. § 287 ZPO. Ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Feststellung zum Ursprung der Schmerzensgeldforderung ergibt sich jedenfalls aus § 850f Abs. 2 ZPO.

2. Der Adhäsionsantrag Ziff. 1 ist in vollem Umfang begründet.

a. Schmerzensgeldansprüche in einer Gesamthöhe von 40.000,- EUR ergeben sich aus §§ 823 Abs. 1 („sonstiges Recht“ der sexuellen Selbstbestimmung), 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 232a Abs. 1, Abs. 4, 181a, 177 Abs. 2, Abs. 6 StGB, 253 Abs. 2 BGB, 287 ZPO.

Der Angeklagte hat die zur Tatzeit 15 bzw. 16 Jahre alte Nebenklägerin zwei Mal zur Fortsetzung bzw. Wiederaufnahme der Prostitution veranlasst und sie zuhälterisch jeweils über mehrere Monate ausgebeutet, wobei die Nebenklägerin durch Herabwürdigungen, Drohungen und körperliche Gewaltakte in ihrem psychischen und physischen Wohlbefinden weiter beeinträchtigt wurde. Dazu hat der Angeklagte die Nebenklägerin in neun Fällen gestützt auf eine Drohung, ihre verheimlichte Prostitutionstätigkeit ihrem Freund und ihrer Mutter zu offenbaren, zum Vollzug des vaginalen Geschlechtsverkehrs gegen ihren Willen gebracht. Hierdurch hat er die sexuelle Selbstbestimmung der Nebenklägerin in ihren prägenden Jugendjahren jeweils verletzt. Die Nebenklägerin ist durch das Geschehen bis heute emotional stark belastet und traumatisiert, sie befindet sich in einer Verhaltenstherapie zur Auf- und Verarbeitung des Erlebten.

Vor diesem Hintergrund stellen sich im Rahmen des gerichtlichen Ermessens nach § 287 Abs. 1 ZPO Schmerzensgeldbeträge wie nachfolgend dargestellt als angemessen dar:

Tat 6.1.: 5.000,- EUR

Tat 6.2.: 8.000,- EUR

Taten 7 bis 15: jeweils 3.000,- EUR, insgesamt. 27.000,- EUR

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1 S. 2, 291 BGB.

b. Aufgrund des Vorliegens vorsätzlicher unerlaubter Handlungen des Angeklagten als Ursprung des Anspruchs Ziff. 1 kann die Nebenklägerin auch die tenorierte Feststellung nach Ziff. 2 verlangen.

3. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

4. Ein Feststellungsinteresse in Bezug auf eine Haftung spezifisch für zukünftig eintretende *immaterielle* Schäden der Nebenklägerin ist aufgrund des Klagvortrags nicht erkennbar. Insoweit ermangelt es der Klage an einer Zulässigkeitsvoraussetzung. Die Kammer hat von einer weiteren Entscheidung im Adhäsionsverfahren deshalb abgesehen.

VII.

(Kosten)

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1, 472, 472a StPO.

[REDACTED]
Vizepräsident
des Landgerichts

[REDACTED]
Richter
am Landgericht

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Rechtskräftig seit 20.12.2024.

Tübingen, 27.01.2025

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle